



# Schutzkonzept Covid-19

**Lindenhaus Grenchen**

**Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus**

# SCHUTZKONZEPT Lindenhaus Grenchen

## Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Lindenhaus Grenchen**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die Angebote des Lindenhauses im Hinblick auf die behördlichen Corona-Schutzmassnahmen zu gestalten sind, mit dem Ziel eine «verantwortungsvolle Normalität» für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Damit dies gelingt, nimmt das Lindenhaus eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
  - Schutz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
  - Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie weiterer Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht, Einschränkungen von Gruppengrössen, usw.)
  - Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
  - Eigenverantwortung aller involvierter Personen und der Organisationen in Bezug auf Einhaltung der Schutzmassnahmen
- Hat der Kanton Solothurn zusätzliche Vorgaben oder eigene Empfehlungen / Merkblätter erlassen, die von der Institution berücksichtigt werden müssen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

## Name der Institution:

---

Verantwortliche Person: Tamara Moser

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert darüber.

Kontakt bei der Gemeinde, den kantonalen Behörden sowie dem OKJA-Kantonalverband (im Falle von Unklarheiten, Krankheitsfällen, Rückfragen zu Vorgaben relevant):

Verband für offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn VOAKJ  
Löwengasse 3  
4500 Solothurn  
Tel. 079 598 11 85  
info@voakj.ch

Amt für soziale Sicherheit  
Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (AKKJF)  
Nils Loeffel, Leiter AKKJF  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 22 29  
nils.loeffel@ddi.so.ch

POLIZEI STADT GRENCHE  
Kommandant  
Christian Ambühl

Simplonstrasse 6  
2540 Grenchen  
christian.ambuehl@grenchen.ch  
032 654 75 75  
079 776 23 43

### **Gültigkeit**

Ab 1.März bis auf Weiteres

Aktualisiert am: 26.02.2021

### **Dringlichkeit**

Für Kinder und Jugendliche stellen die «besondere Lage» gemäss Epidemiegesetz (Art.6) und die damit einhergehenden behördlichen Schutzmassnahmen eine Herausforderung dar. Es soll gewährleistet sein, dass ihnen der Zugang zu den gewohnten, stabilisierenden und förderlichen Angeboten und Freiräumen ausserhalb von Schule sowie von ihrem Zuhause und der Familie möglichst erhalten bleiben.

## **Verbindliche Schutzmassnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens**

Grundsätzlich gelten als verbindlich die vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln, jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone. Die Kantone können die Mindestmassnahmen des Bundes nicht lockern aber weiter verschärfen. Solche sind von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten. Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzprogramm stützen sich dabei ab auf:

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19.6.2020 (Stand 24.2.2021):

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

### **Maskenpflicht**

Die Maskenpflicht gilt:

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sobald sich mehr als 1 Person im Raum befindet sowie in den Aussenbereichen.

In öffentlichen Verkehrsmitteln, im Warte- und Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs.

In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte.

In belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.

In Büroräumlichkeiten, sobald sich mehr als 1 Person im Raum befindet.

Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren und auch für Räumlichkeiten und Aktivitäten

der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendtreffpunkte). Davon ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen.

### **Angebote der Offenen Kinder und Jugendarbeit**

**Für Kinder/Jugendliche bis Jahrgang 2001:** Alle Arten von Angeboten sind erlaubt, ausser Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken. Es gibt keine Einschränkung durch eine Flächenregel, abgesehen von der definierten Höchstzahl gemäss Schutzkonzept.

**Für Jugendliche ab Jahrgang 2000:** Alle Arten von Angeboten sind im Innenraum mit max. 5 Personen, Sport im Aussenraum mit max. 15 Personen zulässig. Es gilt Maskentragepflicht und Einhalten des Abstands.

Hinweis: Mischen sich die Altersgruppen so gilt die Regelung für Jugendliche ab Jahrgang 2000.

### **Sportliche und kulturelle Aktivitäten**

**Regelung nach Alter:** Sind für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ohne Begrenzung der Gruppengrösse zulässig, ab Jahrgang 2000 nur für Gruppen von max. 5 Personen im Innenraum und 15 Personen im Aussenraum, mit Maske und Abstand.

Sportliche Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ohne Publikum sind erlaubt.

Singen für und mit Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 ist erlaubt.

Band- und Chorproben sowie Konzerte/Vorfürungen ohne Publikum sind für Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 erlaubt.

### **Menschenansammlungen im öffentlichen Raum**

Menschenansammlungen von bis zu 15 Personen im öffentlichen Raum sind zulässig.

### **Veranstaltungen**

Öffentliche Veranstaltungen sind mit Ausnahmen verboten (u. a. religiöse Feiern und politische Versammlungen).

### **Rückverfolgbarkeit**

In der aktuellen Lage kommt der Rückverfolgbarkeit der Personen grosse Bedeutung zu.

### **Eigenverantwortung**

Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter und Organisatoren von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.

### **Distanzregeln**

1.5m zwischen Personen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.

Wenn Abstand und Schutzmassnahmen (Maskenpflicht) nicht eingehalten werden können, sind Präsenzlisten der anwesenden Personen zu führen und für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen (14 Tage, Verantwortung der Kantonsärzt\*innen).

### **Hygienevorschriften des BAG**

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Bei Symptomen zuhause bleiben, Hausarzt kontaktieren und auf COVID-19 testen lassen.

Gründlich Hände waschen.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen

## Allgemeine Schutzmassnahmen

---

### Schutzkonzepte

Alle öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräume daher auch die OKJA-Angebote, müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

### Rückverfolgbarkeit

Es wird eine Präsenzliste geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs). Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen ist.

Es muss eine Zugangsbeschränkung/-kontrolle erfolgen, um sicherzustellen, dass die max. Anzahl an Besucher\*innen nicht überschritten wird.

Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

### Hygiene

Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG sind ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.

Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.

Beim Eingang stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Zudem steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Alle Personen müssen im Innenraum eine Maske tragen. Die korrekte Handhabung der Masken wird mit den Jugendlichen regelmässig thematisiert.

Zur Konsumation von Lebensmittel kann die Maske abgelegt werden. Dazu müssen die Jugendlichen an einem Tisch sitzen.

### Abstand

Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten.

Die Behörden schreiben das Führen von Listen nur vor, wenn der Abstand und die weiteren Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können. Da sich das Abstandhalten organisatorisch und praktisch aufwändig gestaltet, führen wir Präsenzlisten.

Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.

### Personal

Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.

In Büroräumlichkeiten gilt eine Maskenpflicht, sobald sich mehr als 1 Person im Raum befindet.

Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt.



Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.

Es besteht die Pflicht zu Homeoffice für alle Arbeiten, die keine Anwesenheit vor Ort voraussetzen.

### **Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens ein Mal pro Tag gereinigt.

Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.

Das Vermieten von Räumlichkeiten wird zurzeit nicht angeboten.

Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts möglich. Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung einer Präsenzliste.

### **Gestaltung der Angebote**

Personen mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.

Gemeinsam kochen/essen ist nicht möglich. Kinder und Jugendliche können Selbstmitgebrachtes konsumieren, sollen dieses aber nicht teilen.

Angebote der Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, aufgrund der Einschränkung von Menschenansammlungen mit max. 15 Personen durchgeführt werden.

Für mobile Angebote, die auf einem definierten und abgegrenzten Areal stattfinden, gelten die Regeln für OKJA-Angebote für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.).

Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung nach gesundem Menschenverstand von den einzelnen Fachstellen festgelegt. Der DOJ empfiehlt unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen. Unserer Einschätzung nach berechnen wir immer noch 10m<sup>2</sup> pro Person und kommen somit auf 29 Personen gleichzeitig.

Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten: Nutzungen wie z. B. von Bandräumen sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.

### **Quarantäne- und Isolationsmassnahmen**

Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztlich beraten lassen.

Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben.

Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen beim Personal meldet dies der Arbeitgeber den kantonalen Gesundheitsbehörden und es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.

Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

## Angebot: Jugendhaus mit mehreren Räumlichkeiten

Kurzbeschreibung des Angebotes	Jugendhaus
Zielgruppe	Jugendliche ab 10 Jahren
Raumangebot	Raum 1: Discoraum 95m2 Raum 2: grosser Raum 73m2 Raum 3: kleiner Raum 55m2 Raum 4: Dachgeschoss 42m2 Raum 5: Boxraum 24m2 Raum 6: Büro: 21m2 Raum 7: Gamerraum 23.2m2: zurzeit geschlossen Raum 8: Küche 19m2: zurzeit geschlossen
Gruppenzusammensetzung	Wechselnd in allen Räumen bis Jahrgang 2001
Gruppengrösse	Maximal 29 Personen zur gleichen Zeit (Inkl.. Es werden 10m2 pro Person gerechnet.
Öffnungszeiten	Montag bis Freitag 14:00 – 19:00
Verpflegung	Kioskbetrieb ist bis auf weiteres eingestellt.  Konsumation nur sitzend und mit Abstand.
Einlass	Es wird eine Anwesenheitsliste mit Vorname, Name, Adresse Datum, Uhrzeit (Eintritt- und Austrittszeit) und Telefonnummer geführt. Die Listen werden einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Die Liste wird ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet.
Handhygienestationen	Beim Eingang ist eine Handhygienestation mit fliessend Wasser und Handseife in Spendern eingerichtet. Zudem steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
Abstandsregeln	Der Mindestabstand von 1,5 Metern unter allen Personen wird eingehalten.
Hygienemasken und Handschuhe	Es herrscht strikte Maskenpflicht für alle Personen im Lindenhaus auch unter 12 Jahren.  Die Mitarbeiter des Lindenhauses tragen FFP2-Schutzmasken.  Handschuhe sind vorhanden.

Reinigung	Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Tag gereinigt.
Sanitäranlagen	Flächendesinfektionsmittel steht bereit. Es ist nur eine Person pro WC-Anlage erlaubt. Die WC-Anlagen werden mindestens einmal pro Tag grundgereinigt.
Küche	Die Küche wird im Treff nicht geöffnet.
Spielmaterial	Das Spielmaterial wird nach Gebrauch am Ende des Tages desinfiziert.
Lüften	Alle Räume werden während den Aktivitäten stündlich gelüftet.
Dokumentation	Es wird eine Liste geführt, in der eingetragen wird, wer, wann und wo gereinigt und desinfiziert hat.

## Anhang

---

- Rahmenschutzkonzept des DOJ, 7.5.2020  
Aktualisiert am: 14.5.2020, 29.5.2020, 5.6.2020, 23.6.2020, 19.10.2020, 30.10.2020, 2.11.2020, 11.12.2020, 16.12.2020, 18.12.2020, 8.1.2021, 14.1.2021, 21.1.2021 und 25.2.2021
- Mitgliederinformation des DOJ, 23.06.2020